
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0406/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.12.2020	öffentlich

Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz; Konzept zur Verteilung des Kita-Sozialraumbudgets (Geltungszeitraum 2021-2024)

Kosten:

Betrag:

Haushaltsjahr:

Teilhaushalt:

Buchungsstelle:

Haushaltsansatz:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) beschließt das beigefügte Konzept zur Verteilung des Kita-Sozialraumbudgets.

Sachdarstellung:

Nach dem neuen Kita-Zukunftsgesetz erfolgt **ab dem 01.07.2021** die Finanzierung des Personalschlüssels der Kindertagesstätten nach zwei unterschiedlichen „Finanzierungssäulen“, die auch getrennt voneinander zu veranschlagen sind:

1. Regelpersonalschlüssel (§ 21)

Der Regelpersonalschlüssel bemisst sich – für alle Einrichtungen gleich – nach der Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze (0-2Jährige; 2-6Jährige) und den Betreuungszeiten in diesen beiden Altersgruppen. Hinzu kommen Aufschläge für Leitungsfreistellung und Praxisanleitung. Finanziert werden zudem notwendige Vertretungen, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, Praktikanten und FSJler. Beim Regelpersonal nach § 21 gewährt das Land einen Zuschuss von 44,7% für kommunalen Einrichtungen und 47,2% für Einrichtungen in freier Trägerschaft. Die

durch Landesmittel, Trägeranteile und Elternbeiträge (für Krippen- und Hortplätze) nicht gedeckten Kosten gehen – wie bisher – zu Lasten des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Jugendamt).

2. Zusätzliches Personal (§ 25)

Für die Finanzierung von evtl. zusätzlich notwendigem Personal wurde im Rahmen des § 25 ein **Sozialraumbudget** eingerichtet. Der Umfang des Sozialraumbudgets, das den Jugendämtern zur Verfügung gestellt wird, errechnet sich zu 40% nach dem Anteil der Kinder unter 7 Jahren und zu 60% nach dem Anteil der Kinder unter 7 Jahren, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II erhalten. Es wird alle 4 Jahre neu berechnet (daher auch der Geltungszeitraum des beigefügten Konzepts: 2021 - 2024) und wird jährlich um 2,5% erhöht.

Mit diesem Budget können – wie nach der bisherigen Landesverordnung zum Kita-Gesetz – bis zu 60% der Personalkosten für Zusatzkräfte finanziert werden (= Landesanteil). 40% der Personalkosten verbleiben – ebenfalls wie bisher – ungedeckt und sind vom Träger des Jugendamtes (oder anderen Kostenträgern) zu übernehmen.

Das vom Land für den Landkreis Trier-Saarburg zur Verfügung gestellte Sozialraumbudget in Höhe von 1,37 Mio. € (= Ausgangsbudget) entspricht somit max. 60% der Personalkosten der Zusatzkräfte und ist für das 1. Geltungsjahr 2021 bereits um den o.g. Index von 2,5 % angepasst (= rd. **1.410.000 €**). Zur Finanzierung von 100% der Personalkosten muss der Anteil des Kreises/anderer Kostenträger von zusammen 40% = rd. 940.000 € hinzugerechnet werden, so dass sich in der Ausgabe (= Landes- und Kreisanteil) ein Gesamtbudget in Höhe von rd. **2.350.000 €** ergibt.

Die neue Regelung tritt erst zum 01.07.2021 in Kraft. Deshalb stehen die o.g. Beträge in 2021 nur zur Hälfte zur Verfügung. Wir haben sie im Haushalt für 2021 entsprechend veranschlagt (Einnahmeansatz Land: 705.000 €; Ausgabeansatz Land und Kreis: 1.175.000 €).

Ein wichtiger Hinweis: Weil das Jugendamt den *tatsächlichen* Bedarf der Einrichtungen zu (be-)werten hat und der Landesanteil „gedeckelt“ ist, muss es möglich sein, im Einzelfall *dem Bedarf entsprechend* zusätzliches Personal zu bewilligen, auch wenn das Budget damit überschritten wird (siehe nächste Seite). Die Mehrkosten gehen dann zu 100 % zu Lasten des Kreises.

Aus dem Sozialraumbudget ist neben dem neuen Schwerpunkt „Kita-Sozialarbeit“ auch *das bisher bereits bewilligte zusätzliche Personal* für französische Sprachförderung, für die interkulturelle Arbeit in Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund und für die KitaPlus-Zwecke zu finanzieren.

Nicht zuletzt sollen besondere personelle Bedarfe damit gedeckt werden. Hierzu zählt das „auszugleichende“ Personal in Einrichtungen, die nach der Umstellung der Personalbemessung durch das neue Kita-Gesetz Personal verlieren würden. Weiterhin geht es um Bedarfe, die sich aufgrund von Besonderheiten einer Einrichtung ergeben (siehe hierzu auch das beigefügte Konzept).

Zudem kann es in Ausnahmefällen Personal für beeinträchtigte Kinder geben. Hier muss man wissen: Neben der Aufnahme in einem Förderkindergarten oder einer integrativen Einrichtung besteht für Kinder mit Behinderung die Möglichkeit, eine Regeleinrichtung zu besuchen. Damit ein Kind mit Behinderung eine Regel-Kita besuchen kann, sind gegebenenfalls seitens der Eingliederungshilfe Leistungen erforderlich, um dies zu ermöglichen. Diese auf das einzelne Kind bezogenen Leistungen, wie zum Beispiel Integrations-Hilfen, müssen individuell beantragt und individuell gewährt werden. Da, wo in besonderen Ausnahmefällen darüber hinaus Bedarf bleibt, der nicht durch die Eingliederungshilfe etc. zu decken ist, kann Personal nachrangig auch aus dem Sozialraumbudget finanziert werden (s.o.).

Wichtig ist auch zu wissen, dass das künftige Sozialraumbudget (2021: 1.175.000 €; s.o.) nicht „zur freien Verfügung“ steht, sondern dass dieses Budget durch die Personalkosten der bereits seit Jahr und Tag bewilligten/tätigen und aus diesem Budget weiterhin zu finanzierenden Zusatzkräfte (s.o.) bereits in hohen Anteilen gebunden ist.

Hier die im Einzelnen bereits gebundenen Mittel (Jahresbeträge; Ergebnis 2019)

für Französischkräfte	1.140.000 €
für Interkulturelle Kräfte	280.000 €
bewilligte Kita-Plus-Kräfte	<u>160.000 €</u>
	<u>1.580.000 €</u>

Schreibt man diese Kosten auf 2021 fort (rd. 1.660.000 €) und stellt man wg. des Inkrafttretens der Kita-Novelle (01.07.2021) die Hälfte dieser gebundenen Kosten (dann 830.000 €) dem für die 2. Jahreshälfte 2021 veranschlagten Sozialraumbudget gegenüber (1.175.000 €; s.o.), dann steht in 2021 nur noch der Differenzbetrag i. H. v. 345.000 € zur Verfügung, d.h. das Sozialraumbudget ist damit bereits zu rd. 70 % gebunden. Unter Zugrundelegung der aktuellen Personalkostenpauschale des Landes von 52.000 € für eine Vollzeitstelle wären dann rechnerisch nur noch rd. 6,5 Stellen „frei“, die *zusätzlich* für die o.g. Bedarfe bewilligt werden könnten.

Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben vor, dass die Jugendämter ein Konzept zur Verteilung des Sozialraumbudgets erstellen und vom JHA beschließen lassen.

Dieses Konzept, das in der Hauptsache von Frau Schäfer (Fachberatung Kindertagesstätten) erarbeitet wurde und dem die relevanten Zahlen des Ausgangsbudgets zugrunde liegen (1,37 Mio. € Landesanteil *jährlich*, ohne Index etc.), ist beigelegt.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2020 einstimmig empfohlen, das Konzept der Verwaltung des Jugendamtes zur Verteilung des Kita-Sozialraumbudgets in der vorliegenden Fassung zu verabschieden.

Anlagen:

Konzept zur Verteilung des KITA-Sozialraumbudgets

